Gemeinde

Utting am Ammersee

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Am Sportgelände
3. Änderung „Bike Park“

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung Schyschka QS: Martin

Aktenzeichen UTT 2-84

Plandatum 29.08.2024 (Satzungsbeschluss)
25.04.2024 (Entwurf)
29.02.2024 (Vorentwurf)

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Einleitung ... 4
- 2.1 Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz ... 4
- 2.2 Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung ... 5
- 2.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) ... 11

3. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt ... 12
- 3.1 Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung) ... 12
- 3.2 Abfallerzeugung, -entsorgung und –Verwertung ... 12
- 3.3 Eingesetzte Stoffe und Techniken ... 12
- 3.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ... 12
- 3.5 Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben ... 13

4. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung ... 13
- 4.1 Schutzgut Boden ... 13
- 4.2 Schutzgut Fläche ... 15
- 4.3 Schutzgut Wasser ... 16
- 4.4 Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ... 17
- 4.5 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt ... 17
- 4.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild ... 19
- 4.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung) ... 19
- 4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 20
- 4.9 Wechselwirkungen ... 21

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ... 21

6. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ... 21
- 6.1 Vermeidung und Minimierung ... 21
- 6.2 Ausgleich ... 22

7. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten ... 28

8. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken ... 28

9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) ... 29

10. Quellenverzeichnis ... 30

1. Zusammenfassung

Inhalt und Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ - Bike Park ist die Errichtung eines Pumptracks auf dem Flurstück Nr. 1271, der als Erweiterung des bestehenden Sportgeländes des TSV Utting die Begegnung der örtlichen Bevölkerung fördern soll.

Das 1,1 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Utting, südlich der Auraystraße und schließt direkt an das Sportgelände des TSV Utting an. Derzeit wird die Fläche als Grünland genutzt, im nördlichen Bereich grenzt das Plangebiet an den Parkplatz des TSV und westlich an einen befestigten Feldweg.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft (mit Klimaschutz und Klimaanpassung), Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Mensch (Immissionsschutz und Erholung) sowie Kultur- und Sachgüter dargestellt und die voraussichtlichen Wechselwirkungen und Umweltrisiken beschrieben.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, Mensch sowie Kultur und Sachgüter sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Schutzgut	**Bedeutung des Gebietes**	**Erheblichkeit der Auswirkung**
Boden	mittel	mittel
Fläche	mittel	gering bis mittel
Wasser	mittel	gering
Luft und Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung	gering	gering
Arten, Biotope und biologische Vielfalt	mittel	gering bis mittel (im Bereich der Sukzessionsfläche)
Orts- und Landschaftsbild	gering	gering bis mittel
Mensch	gering	keine
Kultur- und Sachgüter	gering	keine

Durch Flächenneuinanspruchnahme, Überbauung und Versiegelung von Grünland ergeben sich negative Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Boden und Fläche. Es kommt zu einem Verlust wichtiger Funktionen wie Ertragsfähigkeit und Grundwasserneubildung. Zur Reduzierung der Auswirkungen beschränkt sich die Flächenversiegelung auf ein notwendiges und bedarfsgerechtes Maß und ein Großteil der Fläche wird durch einen Sport- und Spielrasen begrünt. Das Plangebiet liegt unmittelbar am TSV und fördert dadurch eine Synergie mit dem Sportplatz und meidet eine Flächenzersiedelung ähnlicher Nutzungsbestimmungen.

Im mittleren Bereich des Plangebietes befindet sich eine Sukzessionsfläche, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung im Dezember 2022 begangen wurde. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde der Grünspecht als planungsrelevante Art nachgewiesen. Zwar bleibt die Sukzessionsfläche von den Planungen unberührt, um dennoch den Erhalt der naturschutzfachlich wertvollen Fläche zu gewährleisten, ist eine Pufferfläche zwischen der Sukzessionsfläche und dem Bike Park vor-

gesehen. Hierzu wird der freie Bereich mit einer Größe von 453 m² als Ausgleichsfläche festgesetzt und soll auf Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes die bestehende Sukzessionsfläche nach Osten bedarfsgerecht erweitern. Dadurch kommt es voraussichtlich zu keiner wesentlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorkommender, geschützter Arten und die negativen Auswirkungen des Eingriffes durch den Bike Park werden im räumlichen Zusammenhang in der Gesamtbilanz ausgeglichen.

2. Einleitung

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird nach der Anlage 1 BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2.1 Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz

Mit dem Ziel der einheimischen Bevölkerung, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, die Möglichkeit zur Freizeitgestaltung zu geben, sollen auf dem Flurstück Nr. 1271 der Gemeinde Utting a. Ammersee die bestehenden Sportanlagen des TSV Utting (zwei Turnhallen, 2 Hallenspielfelder, 5 Sommerstockbahnen) um einen Bike-Park erweitert werden.

Hierfür werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, da sich das ca. 1,1 ha große Gebiet bislang im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB befindet. Die Erschließung erfolgt über den befestigten Feldweg, der an die Kreisstraße LL23 angebunden ist.

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot), ohne Maßstab. Quelle: Bayern-Atlas, Bayerische Vermessungsverwaltung (Stand: 01.2024).

Das Gebiet wird derzeit als intensives Grünland genutzt, im mittleren Bereich des Geltungsbereiches befindet sich eine tropfenförmige Sukzessionsfläche mit geplantem Biotop. Im Norden grenzt der Parkplatz des Sportplatzes und im Süden und Westen das Landschaftsschutzgebiet Ammersee-West (LSG-00509.01) an das Planungsgebiet an. Die Neuplanung des Bike-Parks liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

2.2 Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Grundsatz, Ziele	**betroffen**	**Begründung / Berücksichtigung**
Artenschutz	☒	**Berücksichtigung:** Siehe Punkt 4.5 „Schutzgut Arten und Biotope“ und Punkt 6.3 „Maßnahmen des Artenschutzes“
Biotopverbund	☐	**Begründung:** - Keine Unterbrechung regionaler Biotopverbundsysteme laut Bayern-Atlas - Keine Entwicklungsschwerpunkte und Verbundachsen gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm - Sicherung und Entwicklung naturnaher Bachläufe bzw. des Mühlbachs, der im Süden und außerhalb des Geltungsbereiches fließt - Keine Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume, der Artenaustausch bleibt erhalten - Angepasste Erweiterung der Sukzessionsfläche durch Ausgleichsfläche und südliche und westliche Eingrünung des Geltungsbereiches, dadurch Förderung (neuer und umliegender) Grünstrukturen
Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild, Verringerung der Umweltauswirkungen	☒	**Berücksichtigung:** siehe unter Punkt 6.1 „Vermeidung und Minimierung“
Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild	☒	**Berücksichtigung:** siehe unter Punkt 6.2 „Ausgleich“
Bodenschutz/ Erhalt von Bodenfunktionen	☒	**Berücksichtigung:** siehe unter Punkt 4.1 „Schutzgut Boden“

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Grundsatz, Ziele	**betroffen**	**Begründung / Berücksichtigung**
Flächensparen und Vermeidung von Zersiedelung	☒	**Berücksichtigung:** siehe unter Punkt 4.2 „Schutzgut Fläche“
Hochwasserschutz und Schutz vor Gefahren durch Oberflächenwasser, Sicherung eines intakten Wasserhaushaltes	☐	**Begründung:** - Gemäß Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Plangebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten, Hochwasserentstehungsgebieten oder Wassersensiblen Bereichen. - Wassersensibler Bereich, Hochwassergefahrenflächen HQextrem befindet sich ca. 40m im Süden entlang des Mühlbaches und damit außerhalb des Geltungsbereiches. Gemäß FNP fungiert ein Teil dieser Fläche auch als Retentionsfläche und trägt somit zum Hochwasserschutz bei. - Die als Hochwassergefahrenflächen gekennzeichneten Flächen liegen topographisch deutlich abgesenkt zum Plangebiet. - Ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Niederschlagswassers.
Schutz von Trinkwasser und Grundwasser	☐	**Begründung:** - Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß Umwelt-Atlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ ebenfalls nicht innerhalb des Geltungsbereiches. - Gemäß Standortkundlicher Bodenkarte handelt es sich um einen grundwasserfernen Standort; Pararendzina (Bodentyp 28b), das Grundwasser liegt vermutlich und nach Kenntnis der Gemeinde tiefer als 20 dm unter der Geländeoberfläche. Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Grundwasserstand sind nicht in der Umgebung vorhanden.

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Grundsatz, Ziele	**betroffen**	**Begründung / Berücksichtigung**
Klimaschutz	☒	**Berücksichtigung:** - Erweiterung des bereits bestehenden Sportzentrums des TSV Utting auf dem Sportgelände - Bessere Auslastung bestehender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Lage am Ortsrand - Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, nächste Bushaltestelle, Utting Schneiderwirt, liegt < 850m entfernt - Vorhandenes Radwegenetz, Erreichbarkeit über Feldwege und Wegenetz / Örtliche Wanderwege bzw. Mühlbachrunde / Tal des Lebens im Süden - Vorhandener Parkplatz im Norden - Bauliche Entwicklung erfolgt an voll erschlossene Baugrundstücke im unmittelbaren Umfeld - Erhalt von Gehölzen sowie Planung und Entwicklung von Ausgleichsfläche zwischen Sukzessionsfläche und Bike Park durch angepasstes Maßnahmenkonzept zur Erweiterung der Sukzessionsfläche, außerdem großzügige Eingrünung vorgesehen
Anpassung an den Klimawandel	☒	**Berücksichtigung:** - Keine Beanspruchung sensibler Bereiche wie Überschwemmungsgebiete, Retentionsflächen - Keine Beanspruchung von Flächen mit Grundwasser geprägten Böden - Sicherung und Entwicklung von unbelasteten Luftaustauschbahnen und Kaltluftabflussbahnen für den klimatischen oder lufthygienischen Ausgleich in dicht bebauten Gebieten - diese liegen außerhalb des Planungsgebietes im Süden am Mühlbach entlang - Erhalt klimatisch wirksamer Grünflächen/Freiflächen (Kaltluftentstehungsgebiete) durch Festsetzung einer Grünfläche und Erhalt der Sukzessionsfläche
Regionaler Grünzug	☐	**Begründung:** nicht vorhanden
Regionales Trenngrün	☐	**Begründung:** nicht vorhanden

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Grundsatz, Ziele	**betroffen**	**Begründung / Berücksichtigung**
Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes	☐	**Begründung:** - Änderung der Nutzung von intensiv genutztem Grünland - Der geplante Bike Park grenzt an ein bereits bestehendes Sportgelände mit Parkplatz im Norden entlang einer Kreisstraße und hat somit keine direkte Auswirkung auf die freie Landschaft - Die Topographie des Geländes begünstigt das Vorhaben hinsichtlich des Landschaftsbildes, v.a. da das Gelände von Norden etwa 8 m nach Süden abfällt - Keine Fernwirkung - Freihaltung sensibler Bereiche mit landschaftsprägenden Strukturen (Sukzessionsfläche) - Kein kulturhistorisch bedeutender Landschaftsraum gemäß Landschaftsentwicklungskonzept - Verbesserung bzw. Aufwertung des Landschaftsbildes durch eine großzügige Eingrünung im Süden und Westen des Plangebietes
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☐	**Begründung:** nicht vorhanden
Immissionsschutz	☒	**Berücksichtigung:** - Erweiterung des bereits bestehenden Sportzentrums des TSV Utting auf dem Sportgelände - Vom Plangebiet gehen tagsüber mögliche Lärmemissionen durch Sporttätigkeiten aus. - Geplantes Vorhaben möglicherweise verträglich mit angrenzenden Nutzungen bzw. TSV Utting Sportgelände, welches ebenfalls Freizeitlärm emittiert
Altlasten	☐	**Begründung:** nicht vorhanden
Bannwald, Schutzwald, Naturwald oder Wald mit Funktionen gemäß Waldfunktionsplanung	☐	**Begründung:** nicht vorhanden
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	☐	**Begründung:** nicht vorhanden
Naturschutzgebiet	☐	**Begründung:** nicht vorhanden
Nationalpark	☐	**Begründung:** nicht vorhanden

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Grundsatz, Ziele	**betroffen**	**Begründung / Berücksichtigung**
Naturdenkmal	☐	**Begründung:** nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiet	☒	**Begründung:** im Geltungsbereich nicht vorhanden. - LSG-00509.01 Ammersee-West grenzt im Westen und im Süden unmittelbar an das Planungsgebiet.
Geschützter Landschaftsbestandteil	☐	**Begründung:** nicht vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotope	☒	**Begründung:** im Geltungsbereich nicht vorhanden. - Biotop 7932 - 0281 Naßwiesen beim "Uttinger Mühlbach", geschützt nach §30, Art 23, liegt unberührt außerhalb des Plangebietes ca. 45 m entfernt im Süden. - Biotop 7932-0255 "Uttinger Mühlbach" und "Vögelesriedbach" südwestlich Utting, geschützt nach §39, Art 16, liegt unberührt außerhalb des Plangebietes ca. 21 m entfernt im Süden.
Erhalt, Entwicklung und Vernetzung schutzwürdiger Biotope	☒	**Berücksichtigung:** siehe unter Punkt 4.5 „Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt“
Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐	**Begründung:** Immissionsgrenzwerte bezüglich Luftreinheit werden im Plangebiet auch mit Umsetzung des Vorhabens nicht überschritten.
Erholung	☐	**Begründung:** - Aufwertung des Erholungsraums durch Erweiterung des Sportgeländes des TSV Utting mit einem Bike Park - Erhalt und Verbesserung von Nah- und Wochenenderholungsgebieten - Keine Unterbrechung von Wegeverbindungen mit Bedeutung für die Erholungsnutzung - Die Auraystraße, die gemäß dem Landschaftsentwicklungskonzept als sportlich-aktive Erholungsnutzungsstrecke fungiert, ist nicht betroffen - Freihaltung bedeutender Flächen für die Erholungsnutzung von Bebauung, z.B. Mühlbach im Süden

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Grundsatz, Ziele	**betroffen**	**Begründung / Berücksichtigung**
Artenschutzkartierung	☒	**Berücksichtigung:** siehe unter Punkt 4.5 „Arten und Biotope, biologische Vielfalt
Ökoflächenkataster	☐	**Begründung:** nicht vorhanden - Im Südwesten und Südosten, außerhalb des Planungsgebiets sind insgesamt 4 Ausgleichsflächen (ÖFK ID 74767, 74765, 165206,79430) vorhanden bzw. mit einer Fläche von ca. 554 m², 4.314 m², 1.150 m² und 1.762 m²
Denkmalschutz, Schutz des kulturellen Erbes	☐	**Begründung:** nicht vorhanden - Bodendenkmal D-1-7932-0041 Körpergräber des frühen Mittelalters liegt etwa 200 m entfernt im Nordwesten des Planungsgebietes und ist nicht beeinträchtigt - Gemäß Bayerischen Denkmalatlas befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Vorhabens - Auch fernwirksame, landschaftsprägende Baudenkmäler befinden sich nicht in der näheren Umgebung - Wirkräume von Baudenkmälern oder bedeutende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt
Themen aus Flächennutzungsplan und Landschaftsplan mit Bezug zum Plangebiet		- Gemäß FNP befindet sich eine Sukzessionsfläche / geplante Biotopfläche in der Mitte des Planungsgebietes - Ein Digitalfunkmast liegt entlang der östlichen Planungsgrenze 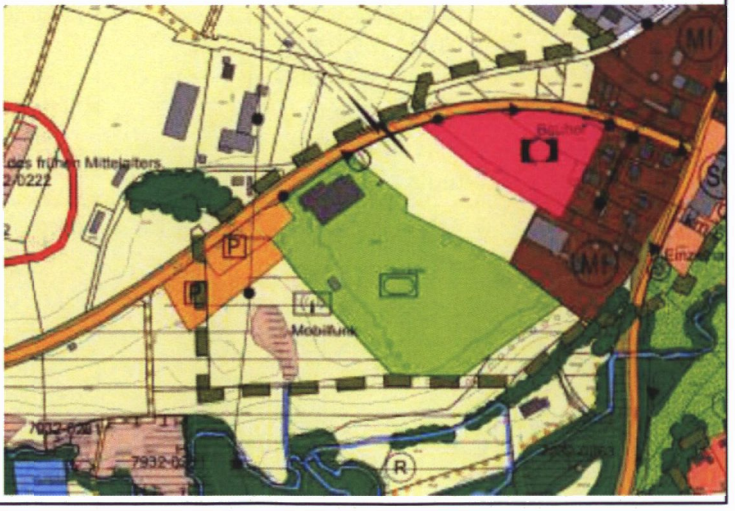

2.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Zusammenfassung von Punkt 2.2 und Festlegung des Untersuchungsaufwandes:

Schutzgut	Betroffenheit	Begründung
Boden	☒	- 448 m² Asphaltfläche
Arten und Biotope und biologische Vielfalt	☒	- In der Mitte des Planungsgebietes befindet sich eine Sukzessionsfläche - Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ergab den Nachweis mindestens einer planungsrelevanten Art (Grünspecht) - Unmittelbar angrenzende naturschutzfachlich bedeutende Gebiete (LSG, Biotope)
Orts- und Landschaftsbild	☐	- Keine Strukturen mit Wirksamkeit für das Orts- und Landschaftsbild - Im Norden des Plangebiets ist ein Parkplatz im Bestand und ein Mobilfunkmast im Westen - Das Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ grenzt im Westen und im Süden unmittelbar an das Plangebiet, ist jedoch nicht vom Vorhaben betroffen - Durch Eingrünungsmaßnahmen Verbesserung des Landschaftsbildes
Mensch	☒	- Geplante Nutzung emittiert Freizeitlärm - Gleichzeitig Aufwertung des Erholungsraums durch Erweiterung des bestehenden Sportgeländes des TSV Utting mit einem Bike Park
Fläche	☒	- Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, südwestlich von Utting a. Ammersee - Das Plangebiet schließt im Osten direkt an das Sportgelände an, im Norden liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb - Entwicklung verträglich mit benachbarten Nutzungen - Führt nicht zu Zersiedelung bzw. Zerschneidung von Flächen - Anbindegebot berücksichtigt, da an die bestehenden Sportanlagen angebunden
Wasser	☐	- Plangebiet liegt außerhalb wassersensibler Bereiche und Hochwassergefahrenflächen - Keine Versickerung im Bereich der versiegelten Asphaltflächen/ Fahrflächen - Errichtung von Sickergruben - Grundwasser vermutlich tiefer als >20 dm unter der Geländeoberfläche - HQ extrem, HQ 100 Hochwassergefährdungsgebiete liegen unmittelbar südlich, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches
Luft und Klima	☐	- Keine klimatisch wirksamen Elemente.
Kultur- und Sachgüter	☐	- Nicht vorhanden.

3. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Faktoren des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von schädlichen Umweltauswirkungen beschrieben und die Schutzgüter benannt, für die sich aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen ergeben (Wie ist das Vorhaben beschaffen und wie wirkt es auf die Umwelt?).

Der Bebauungsplan basiert auf den Vorplanungen des Büros Radquartier GmbH für den Pumptrack mit Planungsstand vom 10.10.2023 und bildet somit den maximalen Rahmen für eine entsprechende Genehmigungsplanung, sodass die möglichen Umweltauswirkungen relativ genau umrissen werden.

3.1 Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung)

Baubedingte Wirkfaktoren, wie Lärm-, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Bauverkehr könnten entstehen. Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen. Die ermöglichten Vorhaben haben geringe Auswirkungen auf das Mikroklima. Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden. Die Kapazitätserweiterung des Sportgeländes kann zu einem geringfügigen erhöhten Lärm- und Verkehrslärm führen, wenngleich das geplante Bauvorhaben mit den angrenzenden Nutzungen (Sportgelände des TSV Utting) verträglich ist.

3.2 Abfallerzeugung, -entsorgung und –Verwertung

Bau- und betriebsbedingt ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Es geht um ein gut erschlossenes Grundstück mit dem Vorteil einer besseren Nutzung der vorhandenen Einrichtungen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert.

3.3 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Für den Bau werden voraussichtlich nur allgemein verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Genauere Angaben können zum aktuellen Zeitpunkt nicht gemacht werden. Auf die Ebene der Genehmigungsplanung wird verwiesen.

3.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei der Bewertung von Umweltrisiken ist die Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen oder die Nähe des Plangebietes zu einem solchen Vorhaben entscheidend, z.B. Störfallbetriebe / Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen (Störfallverordnung, Seveso III-Richtlinie, § 50 BImSchG).

Aufgrund der Beschaffenheit und der Lage des Vorhabens liegt keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen vor. Störfallbetriebe in der näheren Umgebung sind nicht bekannt.

3.5 Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Negative Umweltauswirkungen können sich anhäufen durch Planungen in vorbelasteten Bereichen oder im Nahbereich von Vorhaben mit ähnlichen Umweltauswirkungen.

Der geplante Bike Park liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde Utting a. Ammersee, umgeben vom Sportgelände im Osten, landwirtschaftlichen Flächen im Westen und Süden sowie einem Parkplatz, der Auraystr. (Kreisstraße LL23) und einem Landwirtschaftshof im Norden. Das Gebiet ist mehr als 250 m von der nächsten Siedlung (Mischgebiet) und weniger als 1,8 km vom Bahnhof Utting im Osten entfernt.

Durch die benachbarte Nutzung des Sportgeländes können zwar tagsüber Lärmbelastungen kumulieren, es wird aber nicht davon ausgegangen, dass die Gesamtbelastungsgrenzen überschritten werden.

4. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum mittels einer Aufteilung in Schutzgüter in seinem Bestand charakterisiert und bewertet. Anschließend wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes im Untersuchungsraum unter Einwirkung des Vorhabens erstellt (Wie ist der Untersuchungsraum beschaffen und wie reagiert er auf das Vorhaben?). Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Abgrenzung des Untersuchungsraumes:

Durch das Vorhaben werden im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Bike Parkes geschaffen. Innerhalb des Geltungsbereiches bleibt die Sukzessionsfläche in ihrem Bestand unverändert erhalten. Das angrenzende LSG bleibt von den Planungen unberührt.

Abschichtung Untersuchungsumfang:

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Umweltbericht anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens zusammenschauend betrachtet und soweit vorhanden und erkennbar beschrieben. Irrelevant sind Auswirkungen, die durch andere vollständig überlagert werden, z.B. die baubedingte Nutzung von Flächen als Lagerplatz für Baumaterialien, die gemäß Planung versiegelt werden.

4.1 Schutzgut Boden

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind Retentionsvermögen, Rückhaltevermögen, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Ertragsfähigkeit, Lebensraumfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und die Bodenversiegelung.

Beschreibung:

Im Plangebiet kommen gemäß Standortkundlicher Bodenkarte Maßstab 1:25.000 ausschließlich der Bodentyp 28b Pararendzina vor. Bei der Bodenart handelt es sich um Ackerpararendzina aus überwiegend schluffig-kiesieger Jungmoräne. Der Boden weist eine mittlere, teils hohe Tragfähigkeit und ein geringes Filtervermögen auf.

Die Fläche wird derzeit als intensives Grünland genutzt. Im mittleren Teil des Grundstückes besteht eine Sukzessionsfläche.

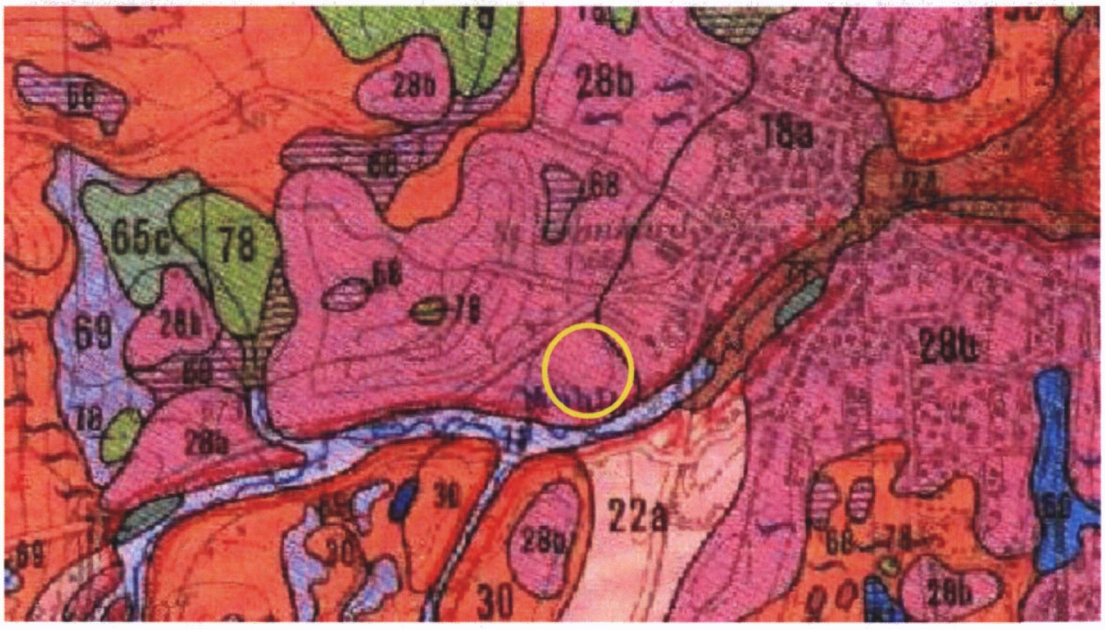

Abb. 2: Ausschnitt Standortkundliche Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 mit Kennzeichnung Plangebiet (gelb). Quelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, GeoBasis-DE / BKG, EuroGeographics.

Gemäß Landwirtschaftlicher Standortkartierung liegt der Grundwasserspiegel vermutlich tiefer als 20 dm unter der Geländeoberkante. Es handelt sich um einen Standort mit der niedrigeren Ertragsklasse ‚F‘ für Hutungen, im Wesentlichen Halbtrocken- und Trockenrasen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen.

Bewertung:

Es handelt sich um einen anthropogen überprägten, durch landwirtschaftliche Nutzung in seinem natürlichen Aufbau veränderten Boden. Die Bodenfunktionen sind jedoch weitgehend intakt, sodass eine *mittlere Bedeutung* vorliegt.

Aufgrund geringem Filtervermögen, mittlerer Sorptionsfähigkeit und fehlender Prägung durch Grundwasser ist von einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber möglichen Stoffeinträgen auszugehen.

Im Bereich der Sukzessionsfläche ist aufgrund der langjährig zurückliegenden Nutzungsaufgabe von einem naturnahen Bodenaufbau auszugehen, bei dem wichtige Bodenfunktionen intakt sind.

Für die Landwirtschaft hat der Boden aufgrund der Ertragsklasse und der ungünstigen Erzeugungsbedingungen eine *geringe Bedeutung*.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden:

Bei Umsetzung des Vorhabens kommen keine überwachungsbedürftigen und grundwassergefährdenden Stoffe zum Einsatz. Von schädlichen Stoffeinträgen in den Boden ist daher nicht auszugehen.

Durch Versiegelung im Bereich der asphaltierten Fahrflächen gehen wichtige Bodenfunktionen wie Grundwasserneubildung, Ertragsfähigkeit und Lebensraumfunktion verloren.

Diese Verluste werden durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf dafür bereitgestellten Ausgleichsfläche unmittelbar westlich des Pumptracks kompensiert.

Die Sukzessionsfläche bleibt unverändert erhalten. Damit der Bike Park die schutzwürdige Fläche nicht beeinträchtigt, wird ein Abstand von 20 m eingeplant.

Durch Überbauung anthropogen überprägter Böden kommt es zu negativen Auswirkungen *mittlerer Erheblichkeit* auf das Schutzgut Boden.

4.2 Schutzgut Fläche

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind der Flächenverbrauch und die Zerschneidung von Flächen.

Beschreibung:

Das Plangebiet ist 11.365 m² groß und befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Plangebiet schließt im Osten direkt an das Sportgelände an und ist von einem Mischgebiet und einem Bauhof ca. >250m entfernt. Im Norden befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb sowie ein Parkplatz, der wiederum direkt südlich der Auraystr. (Kreisstr. LL23) liegt.

Bewertung:

Die Bebauung wird auf einer Fläche umgesetzt, die im Zusammenhang mit der östlich benachbarten Bebauung steht. So können die vorhandenen Erschließungen und Infrastrukturen besser genutzt werden. Nördlich befindet sich der Parkplatz, die Zufahrtsstraße ist bereits angelegt und wird auch als Zubringer für das vorliegende Bauvorhaben dienen. Insofern ist von einer bedarfsgerechten Ausweisung von Bauland auszugehen. Das Plangebiet greift teilweise aus in die freie Landschaft, bleibt jedoch beschränkt auf einen Bereich, der bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite bebaut ist.

Aufgrund alledem ergibt sich eine *geringe Bedeutung* für das Schutzgut Fläche.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche:

Die betroffene Fläche für das geplante Vorhaben grenzt an einen bestehenden Sportplatz an und ist daher von ihrer Zweckbestimmung her geeignet bzw. ergänzt die bestehende Nutzung. Dies führt zur Vermeidung der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich, die zu einer Zersiedelung führen könnten.

Das Projekt steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des LEP und des RP. Aus diesem Grund hat das Vorhaben keine oder lediglich negative Auswirkungen *geringer Erheblichkeit* auf das Schutzgut Fläche.

4.3 Schutzgut Wasser

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind wichtige Merkmale die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), der Hochwasserschutz, der Umgang mit Niederschlagswasser, die Lage und Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber dem Vorhaben z.B. durch hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers.

Beschreibung:

Der "Uttinger Mühlbach" und der "Vögelesriedbach" südwestlich von Utting fließen im Süden des Gebietes. Ein Teil dieses Bereichs, der ca. 120m entfernt liegt, ist im FNP als Retentionsfläche dargestellt. Gemäß Standortkundlicher Bodenkarte handelt es sich um einen grundwasserfernen Standort (Tiefer als >20 dm unter GOF Grundwasserstand)

Wassersensibler Bereich: Ein wassersensibler Bereich sowie HQ extrem und, HQ 100 Hochwassergefahrenflächen liegen 56 m südlich außerhalb des Geltungsbereiches. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch über die Ufer tretende Fließgewässer, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Abb. 3: HQ extrem (hellblau) und, HQ 100 (dunkelblau) Hochwassergefahrenflächen; ohne Maßstab, Stand 05.01.2024, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Quelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, GeoBasis-DE / BKG, EuroGeographics.

Abb. 4: Wassersensible Bereiche (hellgrün) mit Plangebiet (rot), ohne Maßstab, Stand 05.01.2023 Quelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, GeoBasis-DE / BKG, EuroGeographics.

Bewertung:

Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Gemäß Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Plangebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten, Hochwasserentstehungsgebieten oder Wassersensiblen Bereichen. Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß Umwelt Atlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ ebenfalls nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Die Versickerung findet über insgesamt acht Sickergruben statt.

Insgesamt hat das Schutzgut Wasser eine *mittlere Bedeutung.*

- Dezentrale Versickerung des Niederschlagwassers

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser:

Aufgrund ausreichender Abstände zu Grundwasser und Oberflächengewässern sowie der Lage außerhalb wassersensibler Bereiche sind die negativen Auswirkungen *gering* erheblich. Die versiegelte Fläche des Bike Parks beläuft sich nach dem aktuellen Planungsstand auf 448 m² und bleibt beschränkt auf einen Bereich im Südosten des Geltungsbereiches.

4.4 Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Nicht betroffen.

4.5 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope sind wichtige Merkmale die Naturnähe und die Artenvielfalt im Geltungsbereich des Vorhabens und dessen räumlichen Zusammenhang.

Beschreibung:

Im Rahmen von Voruntersuchungen wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für die gemäß FNP geplante Biotopfläche bzw. Sukzessionsfläche durchgeführt. Diese Fläche wurde als eine strukturreiche Insel in der Landschaft, die ein wertvolles Habitat für Tiere mit unterschiedlichen Lebensraumansprüchen, identifiziert. Während der Begehung wurde als planungsrelevante Art der Grünspecht (*Picus viridis*) nachgewiesen. Weitere Informationen können in der Anlage Dokument „Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung“ eingesehen werden.

Abgesehen von der Sukzessionsfläche wird das restliche Plangebiet als intensives und dadurch artenarmes Grünland genutzt.

Zudem liegt der gesamte Geltungsbereich innerhalb einer Fläche, die im FNP als besonderes ökologisches Entwicklungspotential dargestellt ist.

Kartierte Biotope oder Schutzgebiete befinden sich gemäß Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web+) nicht im Geltungsbereich, jedoch im südlichen bzw. westlichen Einzugsgebiet. Es handelt sich um die Biotope „Naßwiesen beim Uttinger Mühlbach" (Nr. 7932 – 0281, geschützt nach § 30, Art 23 BayNatSchG), welches südlich mindestens 45 m entfernt liegt, sowie das Biotop "Uttinger Mühlbach" und "Vögelesriedbach" südwestlich Utting (Nr. 7932-0255), welches südlich mindestens 20 m entfernt liegt. Das Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ grenzt im Westen und im Süden unmittelbar an das Plangebiet.

Bewertung:

Im Bereich des Intensivgrünlandes weist das Plangebiet eine geringe Artenvielfalt, Naturnähe und Qualität als Lebensraum und Nahrungshabitat auf. Aufgrund der bestehenden Lebensraumausstattung, der Siedlungsnähe und der Lage im Umfeld von Kreisstraße LL23 – Auraystraße ist dort nicht mit dem Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.

Im Bereich der Sukzessionsflächen besteht dagegen ein höherwertiger Lebensraum. Die Sukzessionsfläche liegt zwar im Geltungsbereich, jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere planungsrelevante Arten die Sukzessionsfläche nutzen. Ein Vorkommen geschützter Arten ist auch innerhalb des angrenzenden LSG sowie der Biotope wahrscheinlich. Aufgrund der topographischen Ausgangssituation, der Lage beider Biotope in einer Senke entlang des Mühlbaches und dem Abstand, ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete auszugehen. Zudem besteht von der angrenzenden Nutzung bereits eine Vorbelastung, die durch den geplanten Bike Park lediglich geringfügig ergänzt wird.

Es ist daher von einer Erheblichkeit *mittlerer Bedeutung* auszugehen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope:

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope durch den Verlust von intensiv genutztem Grünland als *gering erheblich* einzustufen.

Im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen, die außerhalb des Eingriffsbereichs, aber innerhalb des Geltungsbereichs liegen, wird von negativen Auswirkungen *mittlerer Erheblichkeit* ausgegangen. Es kommt wahrscheinlich zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorkommender geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang. Damit es langfristig zu einer Verbesserung der

Strukturen rund um die Sukzessionsfläche kommt, ist im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen eine südliche und westliche Eingrünung des Plangebietes vorgesehen und darüber hinaus wird die erforderliche Ausgleichsfläche zwischen dem Bike Park und der Sukzessionsfläche situiert. Durch ein angepasstes Maßnahmenkonzept (siehe Kapitel 6.2) der Ausgleichsfläche werden sowohl artenschutzrechtliche und freizeitliche Konflikt zwischen den Flächen reduziert als auch entsteht eine Pufferwirkung. Damit wird die Fläche entsprechend der Darstellung im FNP in Teilbereichen ökologisch entwickelt. Durch die Eingrünung entsteht darüber hinaus nicht nur ein neues Habitat für die dort vorkommende Fauna, sondern auch eine Grenzwirkung zum angrenzenden LSG.

Da insgesamt davon ausgegangen wird, dass es durch die Aufwertung der Flächen (Eingrünung und Ausgleichsfläche) zu einer ökologischen Verbesserung der vorkommenden Arten kommt, erfolgt keine weitere artenschutzfachliche Begehung des Plangebietes. Auf die Einhaltung der Vogelbrutzeiten während Bauarbeiten, Gehölzrodungen und –fällungen wird in den Festsetzungen hingewiesen.

4.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Nicht betroffen.

4.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)

Beschreibung:

Der Plan sieht die Erweiterung eines Sportgeländes durch einen Bike-Park vor, das zur Freizeitnutzung beiträgt. Der Wanderweg Landkreis Landsberg am Lech - Ammersee-Höhenweg verläuft im Süden entlang des Mühlbachs.

Bewertung:

Erholung: Teilweise asphaltierte örtliche Wanderwege verlaufen entlang des Mühlbachs im Süden und im Norden. Sie bleiben durch das Vorhaben unberührt.

Emissionen: Östlich an den Geltungsbereich grenzen Sportanlagen an. Im Plangebiet sind tagsüber mögliche Lärmimmissionen im Rahmen von Sporttätigkeiten zu erwarten. Von einer Beeinträchtigung ist angesichts der geplanten Nutzung, die selbst Freizeitlärm emittiert und Teil der gemeindlichen Sportanlagen ist, nicht auszugehen.

Luftreinhaltung: Immissionsgrenzwerte bezüglich Luftreinheit werden im Plangebiet nicht überschritten. Es handelt sich um ein gut durchlüftetes Gebiet in freier Landschaft. Die Kaltluftbahnen im Süden verlaufen außerhalb des Plangebietes.

Immissionsschutz: 55 - 60 dB Lärmbelastung treten an der Dießenerstr. (Staatsstr.) auf und nicht an der Auraystr. (Regionalstr.), die im Norden des Gebiets liegt. Insgesamt weist das Schutzgut Mensch eine *mittlere Bedeutung* auf.

Abb. 5: Ausschnitt Lärm an Hauptverkehrsstraßen - Pegelraster LDEN / LNight Utting a. Ammersee, Bayerisches Landesamt für Umwelt. Quelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, GeoBasis-DE / BKG, EuroGeographics.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch:

Erholung: Das Vorhaben trägt zur Erholung bei, indem es das Spotgelände um den geplanten Bike Park ergänzt. An das Plangebiet grenzen im Osten weitere Sportplätze und im Norden ein landwirtschaftlicher Hof an. Die Immissionen sind verträglich mit den Aktivitäten auf dem Sportgelände. Aufgrund der Lage des Plangebietes sind keine nennenswerten Emissions- oder Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich.

Luftreinhaltung: Das geplante Vorhaben generiert einen erhöhten Individualverkehr. Die Belastungen durch verkehrsbedingte Abgase im Plangebiet werden hierdurch nur geringfügig erhöht. Allerdings ist die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, die nächste Bushaltestelle, Utting Schneiderwirt, < 850m entfernt und Radwege sind vorhanden. Die Luftqualität insgesamt verschlechtert sich aufgrund der günstigen Lage nicht.

Immissionsschutz: Maßgebliche Immissionsorte sind die Wohnnutzung im Zusammenhang mit der Landwirtschaft auf Fl. Nr. 1291 im Außenbereich und die Wohnnutzung auf Fl. Nr. 1266 im Dorf- bzw. Mischgebiet. An diesen Immissionsorten ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung- 18. BImSchV für ein Dorf-bzw. Mischgebiet durch den Betrieb der vorhandenen Sportanlagen und des zusätzlichen Biker-Parks eingehalten werden.

Nach bisherigem Wissensstand sind insgesamt *keine erheblichen* negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nicht betroffen.

4.9 Wechselwirkungen

Beschreibung:

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen Arten und Biotope und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima auf.

Prognose:

Nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen ergeben sich grundsätzlich zwischen den **Schutzgütern, Arten und Biotope und biologische Vielfalt - Mensch – Boden – Wasser.** Die durch das Vorhaben bedingte Erholungsnutzung könnte die im Geltungsbereich liegende Sukzessionsfläche beeinträchtigen. Jedoch liegt diese Fläche einerseits unberührt außerhalb des Eingriffsbereichs und die erforderliche Ausgleichsfläche soll zwischen der Sukzessionsfläche und dem Bike Park angelegt werden, um einen zusätzlichen Puffer zu schaffen. Hierzu wird ein Abstand der beiden Flächen von 20 m eingehalten. HQ extrem, HQ 100 Hochwassergefährdungsgebiete sowie eine Retentionsfläche liegen südlich außerhalb des Geltungsbereiches. Je nach Art der geplanten Rampen und Geländemodellierung kann ein Versickerungskonzept erforderlich sein. Auf die Genehmigungsplanung wird verwiesen.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bike Park nicht geschaffen werden. Es müsste kein Ausgleich erbracht werden. Die prognostizierten Eingriffe auf die Schutzgüter durch die geplanten Änderungen würden nicht erfolgen.

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens wird das Flurstück weiterhin als landwirtschaftliche Fläche (Intensivgrünland) genutzt.

6. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidung und Minimierung

Durch folgende Maßnahmen lassen sich die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verringern:

- Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope: Sukzessionsfläche
- Abstand von mindestens 20 Metern zwischen Sukzessionsfläche und Bike Park
- Entwicklung der Fläche zwischen Sukzessionsfläche und Bike Park als Erweiterung der Sukzessionsfläche nach Osten für den erforderlichen Kompensationsbedarf

- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile, z. B. Sockelmauern bei Zäunen
- Versiegelung beschränkt auf ein notwendiges und bedarfsgerechtes Maß auf Grundlage eines Konzeptes

6.2 Ausgleich

Durch das Vorhaben entstehen unmittelbar Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG, für die gemäß § 21 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz gemäß § 1 a BauGB zu entscheiden ist.

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Fassung Dezember 2021). Hierbei wird zunächst geprüft, ob ein ausgleichpflichtiger Eingriff vorliegt.

Auf Grundlage des Planungsstandes vom Oktober 2023 werden rund **1.150 m²** Fläche überplant, auf welchem die Darstellung neuer Grünflächen bzw. die Umsetzung des Bike Parks zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von Grünland führt. Diese Fläche wird mit einem mineralischen Unter-/ Aufbau (Schottertragschicht, Frostschutzschicht aus Sand/ Kies etc.) versehen und auf einer Fläche von rund 800 m² anschließend mit einem Sport- und Spielrasen begrünt. Außerdem entsteht eine asphaltierte Fahrfläche, ein Zugangsweg bzw. die Verlegung der bestehenden Straße (ca. 80 m²) und acht Sickergruben. Insgesamt wird für das geplante Vorhaben eine Grundfläche von 480 m² festgesetzt.

In der Mitte der Flurnummer 1271 befindet sich eine naturschutzfachlich höherwertige Geländesenke – eine Sukzessionsfläche, die mit hohem Gras oder Gehölzen bewachsen ist. Möglicherweise handelt es sich bereits um ein Biotop. Dieser Bereich wird unverändert belassen und durch den Bike Park nicht überplant.

Abb. 6: Geplanter Bike Park im Osten mit Grün- und Asphaltflächen mit Planstand 10.10.2023, ohne Maßstab. Quelle: Entwurfsplanung Radquartier GmbH mit Ergänzung Planumgriff in rot.

Zur Kompensation der Eingriffe sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf Ausgleichsflächen notwendig. Der Ausgleichsbedarf ermittelt sich wie folgt:

Bewertung nach Biotop- und Nutzungstyp	Wert-punkte (WP)	Eingriffs-fläche in m²	Eingriffs-schwere (GRZ)	Planungs-faktor	Ausgleichs-bedarf in WP
niedrige Bedeutung durch Mahd intensiv genutztes Grünland	3	1.150	0,42	10 %	1.304
niedrige Bedeutung durch Mahd intensiv genutztes Grünland (Verlegung der Straße)	3	80	1	-	240

Für die Bewertung des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ nach dem Biotop- und Nutzungstyp (BNT) wird die Anlage 1 im Anhang des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ herangezogen. Das Intensivgrünland wird hierunter als gering eingestuft und demnach mit 3 Wertpunkten (WP) bewertet.

Es wird vom Regelfall ausgegangen, bei dem über den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf auch die Beeinträchtigung der Funktionen der nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen aller Schutzgüter abgedeckt wird.

Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ sind mittel und die Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Biotope“ gering bis mittel. Alle anderen Schutzgüter sind lediglich gering („Fläche“, „Wasser“) oder gar nicht („Luft und Klima“, „Orts und Landschaftsbild“, „Mensch“, „Kultur- und Sachgüter“) betroffen.

Für die Ausgleichsberechnung wird die geplante Versieglung/ Asphaltfläche (480 m²) durch die Eingriffsfläche (1.150 m²) geteilt. Es ergibt sich eine GRZ von 0,42, die als GRZ-Berechnungswert angesetzt wird. Ein Abstand der geplanten Bike-Anlage von 20 m zur Sukzessionsfläche bedingt eine notwendige Verlegung der vorhandenen Straße in einem Teilbereich von ca. 80 m². Da dieser neue Straßenteilabschnitt auf bisher unbebauter, intensiven Grünlandfläche (3 WP) errichtet werden soll, wird die 80 m² als weitere Eingriffsfläche in die Berechnung aufgenommen. Aufgrund der vollständigen Versiegelung und dem dadurch einhergehenden Verlust von Funktionen für den Naturhaushalt, wird der Beeinträchtigungsfaktor 1 verwendet.

Gemäß dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Anlage 2, Tabelle 2.2 können bestimmte Vermeidungsmaßnahmen als Planungsfaktor zur Geltung gebracht werden. Der Eingriff und damit auch die Bilanzierung beschränkt sich im gegenständlichen Fall auf intensiv genutztes Grünland ohne grünordnerische Strukturen, wie z.B. Bäume, Sträucher. Als Planungsfaktor relevante Maßnahmen können geplante Sonderstrukturen sowie eine Benjeshecke/Totholzhecke und eine 2 m breite mesophile Hecke geltend gemacht werden. So kann ein 5 %iger Planungsfaktor für die Förderung der Biodiversität sowie ein 5 %iger Faktor für eine naturnahe Gestaltung der öffentlichen Grünflächen zur Verminderung des Ausgleichsbedarfes herangezogen werden. Insgesamt kann somit ein Planungsfaktor von 10 % angerechnet werden.

Der dadurch errechnete Ausgleichsbedarf beträgt einschließlich dem Planungsfaktor insgesamt **1.544 WP**.

Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf von **1.544 Wertpunkten** wird vollständig innerhalb des Plangebietes, auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1271, Gemarkung Utting am Ammersee, erbracht. Die Flächen werden bis auf die Sukzessionsfläche intensiv-landwirtschaftlich als Grünland genutzt und befinden sich in Gemeindebesitz. Angedacht ist eine geplante mesophile Hecke zur Eingrünung entlang der südlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereiches, wovon eine Teilfläche für den erforderlichen Ausgleichsbedarf festgesetzt wird, sowie die Pflanzung von drei Einzelbäumen.

Die konkrete Flächenverteilung für die Ausgleichsfläche ergibt sich wie folgt:

Ausgleichsfläche in m²	Bewertung BNT (Ausgangszustand)	WP	Bewertung BNT (Prognosezustand nach Entwicklungszeit)	WP	Differenz in WP	Ausgleich in WP
179	**geringe Bedeutung** durch Mahd intensiv genutztes Grünland	3	**Mittlere Bedeutung** Mesophile Hecke mit 6 m Breite (B112)	10	7	1.256
48 (Fläche für 3 Einzelbäume, je 16 m²)	**geringe Bedeutung** durch Mahd intensiv genutztes Grünland	3	**Hohe Bedeutung** Einzelbäume	12	9 (abzüglich 3 WP Timelag)	288

Maßnahmenkonzept

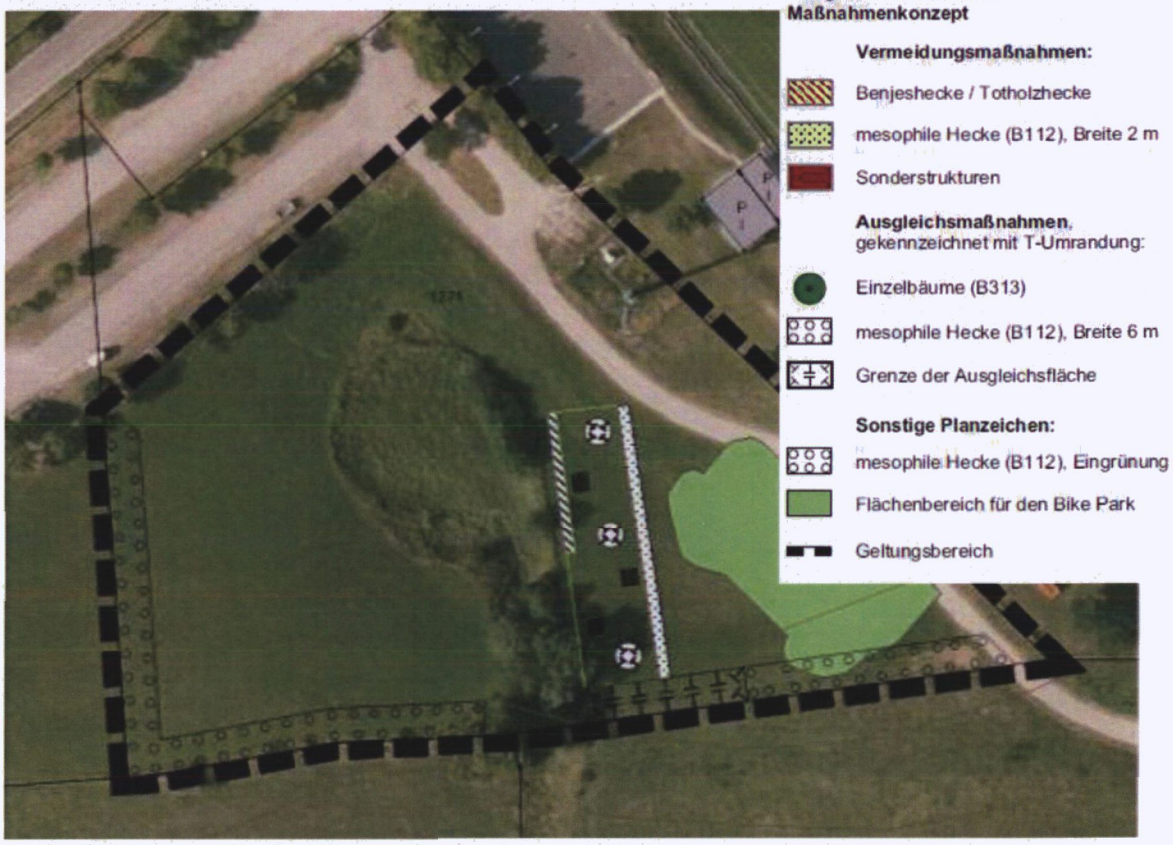

Abb. 7: Maßnahmenkonzept Ausgleichsflächen, Maßstab 1:1.000 mit Planungsstand Mai 2024. Quelle: Eigene Darstellung auf Kartengrundlage Bayerische Vermessungsverwaltung 2018.

Vermeidungsmaßnahmen:

Um artenschutzrechtliche und freizeitliche Konflikte zu vermeiden und einen ausreichenden Puffer zu schaffen, ist zwischen der Sukzessionsfläche und dem Bike Park in Nord-Süd-Ausrichtung die Pflanzung einer mesophilen Hecke vorgesehen. Diese soll in einer Breite von 2 Metern angelegt werden und in Hinblick auf Pflege und Verschattung, aber auch Vermeidung einer Beeinträchtigung der Nutzung des Bike Parkes einen Abstand von 5 m zum Pumptrack bzw. zur Baugrenze einhalten. Für alle zu pflanzenden Gehölze sind gebietsheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

Neben der mesophilen Hecke ist als weitere naturnahe Gestaltung von öffentlichen Grünflächen das Anlegen einer Benjeshecke/Totholzhecke unmittelbar östlich zur Sukzessionsfläche geplant. Diese ist linear in mindestens 1,5 m Breite auf einer Länge von mindestens 15 m anzulegen.

Zusätzlich sollen biodiversitätsfördernde Maßnahmen als Vermeidung des Eingriffes integriert werden, indem Sonderstrukturen zwischen der mesophilen Hecke und der Benjeshecke/Totholzhecke eingebracht werden. Dies können beispielsweise Lesesteinhaufen, Insektenhotels, offene bzw. sandige Bodenstellen oder Baumstämme sein. Insbesondere bei dem Anlegen von Lesesteinhaufen ist auf einen geschützten, sonnig-warmen Standort zu achten, da die Steinhaufen einen Rückzugsort für Amphibien und Reptilien sind. Konkret bedeutet dies, dass ein Lesesteinhaufen nicht an der eingezeichneten südlichsten Fläche für die Sonderstrukturen aufgrund der schattigen Lage angelegt werden sollte.

Damit sich ein entsprechender, langfristiger Erfolg einstellt, wird eine modifizierte Benjes-Hecke empfohlen. Im Gegensatz zum alleinigen Anhäufen von Gehölzschnitt wird eine modifizierte Benjes-Hecke mit Pflanzungen kombiniert. Dies ermöglicht sowohl ein gutes anwachsen der Gehölze und unterstützt durch die aufgeschichteten Reisiglagen eine natürliche Versamung von weiteren Heckengehölzen. Bei einem Fehlen der ergänzten Pflanzungen können die Totholzschichten durch Gräserwachstum verfilzen und bieten dadurch weder Schutz noch können durch Vögel ausgebrachte Samen wegen fehlendem Licht keimen. Die modifizierte Benjes-Hecke wird durch eine einreihige Initialpflanzung (Artenwahl siehe oben) angelegt und beidseitig der Pflanzreihe mit einem etwa 1,5 m hohem Gehölzschnitt als lockere Reisiglage aufgeschichtet. Hierbei ist möglichst sperriges, hartholziges Schnittgut heimischer Gehölze zu verwenden.

Gemäß der Abstimmung mit der UNB sind die Benjeshecke, mesophile Hecke und Sonderstrukturen als Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen anzusehen und demnach als Planungsfaktor (10 %) gültig gemacht werden (somit bleibt der Planungsfaktor von 10 % unverändert).

Ausgleichsmaßnahmen:

Das Maßnahmenkonzept mit Planungsstand Mai 2024 sieht für die Ausgleichsflächen das Anlegen einer mesophilen Hecke als Eingrünung des Plangebietes sowie die Pflanzung von drei Einzelbäumen vor. Die Hecke wird dreireihig mit heimischen Gehölzen im Dreiecksverband mit einem Abstand von max. 1,5 m im südlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes gepflanzt und weist eine Breite von 6 m vor. Die Ausgleichsfläche ist ein Teilbereich der mesophilen Hecke mit insgesamt 179 m² im Süden, die durch eine T-Fläche gekennzeichnet ist und sich lediglich durch eine andere Darstellung in der Planzeichnung (Fläche mit unbefüllten Punkten) von der fortführenden südlichen und westlichen mesophilen Hecke unterscheidet. Der restliche erforderliche Kompensationsbedarf entfällt auf die Pflanzung von drei Bäumen östlich der Sukzessionsfläche. Es sind ausschließlich gebietsheimische, standortgerechte Baumarten der 1. Oder 2. Wuchsordnung zu wählen. Da die Entwicklungszeit bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit (Endzustand) von Einzelbäumen sehr lange, mindestens 80 Jahre, dauert, wird ein Timelag von 3 WP abgezogen. Damit ergibt sich eine Ausgleichsfläche von 48 m² bzw. pro Baum eine Fläche von 16 m². Die Bäume sind zwischen der Sukzessionsfläche und dem Bike Park zu pflanzen und müssen zur Gewährleistung einer vitalen Entwicklung einen Abstand von mindestens 10 m zueinander einhalten.

Im Zuge der Berechnung des Kompensationsbedarfes fallen zusammengefasst insgesamt 1.544 WP an, die auf 179 m² mesophile Hecke und 48 m² für die Pflanzung von drei Einzelbäumen entfallen.

Utting am Ammersee fällt unter das Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland. Als auszubringende Arten für die mesophile Hecke kommen demnach z.B. Folgende in Frage:

Hasel (Corylus avellana)	Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	Steinweichsel (Prunus mahaleb)

Schlehe (Prunus spinosa ssp. Spinosa)	Stachelbeere (Ribes uva-crispa)
Kriechende Rose (Rosa arvensis)	Hundsrose (Rosa canina)
Brombeere (Rubus caesius)	Purpurweide (Salix purpurca)
Salweide (Salix caprea)	Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Kornelkirsche (Cornus mas)	Wasser-Schneeball (Viburnum opulus)

In Hinblick auf eine angepasste Pflanzenauswahl ist zudem auf ein über das Jahr verteiltes Blühangebot bzw. entsprechendes Früchteangebot im Herbst / Winter zu achten. Daher wird empfohlen, dornentragende Sträucher, darunter Rosen, Schlehen und Weißdorn, in ausreichender Anzahl zu pflanzen. Hasel sollte aufgrund seines hohen Konkurrenzdruckes lediglich vereinzelt gesetzt werden.

Grundsätzlich sollten mehrere Sträucher der gleichen Art in einem Gruppenverband mit unterschiedlichen Pflanzabständen gepflanzt werden, um konkurrenzschwachen Gehölzen bessere Chancen zu bieten und die spätere Pflege zu erleichtern.

Bei der Wahl der Einzelbäume kommen beispielsweise folgende heimische Arten in Frage:

Feldahorn (Acer campestre)	Stiel-Eiche (Quercus robur)
Winter-Linde (Tilia cordata)	Elsbeere (Sorbus torminalis)
Wildapfel (Malus sylvestris)	Feldulme (Ulmus capinifolia)

Bei der Pflege der mesophilen Hecke kann insbesondere im ersten Jahr das Bewässern der jungen Gehölze bei Hitzeperioden erforderlich sein. Auch ist ein zu hoher Gras- oder Krautaufwuchs zu verhindern bzw. dieser entsprechend zu kürzen. Bei Ausfällen der (jungen) Gehölze sind diese spätestens eine Vegetationsperiode später zu ersetzen. In Abhängigkeit des Wachstumsprozesses der Gehölze, jedoch frühestens ab 10 Jahre nach Pflanzung, ist die Hecke erstmalig zurückzuschneiden. In den folgenden Jahren ist die Hecke abschnittsweise auf ca. 30 m Länge bzw. maximal 1/3 der Heckenlänge auf den Stock zu setzen (verjüngen) und die Pflegehiebe sind alle 3-5 Jahre zu wiederholen. Das anfallende Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Heckenpflege ist grundsätzlich im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (01. März bis 30. September) durchzuführen, um mögliche Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden.

In den ersten drei Jahren nach der Pflanzung der jungen Bäume ist auf eine ausreichende Wasserversorgung zu achten, insbesondere in trockenen Perioden. Generell bedürfen die Einzelbäume im Anschluss kaum eine Pflege, allerdings ist die Verkehrssicherheit zu beachten.

Das Maßnahmen- und Pflegekonzept soll insgesamt einen Puffer zwischen den Pumptrack und der Sukzessionsfläche bilden und gleichzeitig die Sukzessionsfläche angepasst erweitern. Hierdurch können freizeitliche und naturschutzfachliche Konflikte minimiert und die Aufenthaltsqualität der geplanten Anlage für die Nutzer bzw. die Habitataustattung für die Fauna langfristig verbessert werden.

7. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Das gegenständliche Grundstück für das geplante Vorhaben grenzt an ein bereits bestehendes Sportgelände und erweist sich somit aufgrund seiner Zweckbestimmung und den damit zusammenhängenden Vor- und Nachteilen für die umweltrelevanten Schutzgüter als optimal.

Im Zuge der gegenständlichen Planung erfolgt daher keine erneute Überprüfung von Standortalternativen.

8. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Für die Bewertung war die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Beurteilung der Aspekte des Umweltschutzes zum Zeitpunkt der Änderung des Bebauungsplans erfolgt durch Auswertung vorhandener Unterlagen und einer Bestandsaufnahme vor Ort.

Als Grundlage für die Darstellungen wurden verwendet:

- UmweltAtlas Bayern: Boden
- Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern M 1:25.000
- Landwirtschaftliche Standortkartierung
- Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete
- UmweltAtlas Bayern: Gewässerbewirtschaftung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web+)
- Artenschutzkartierung (FIN-Web)
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landsberg a. Lech
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan des Gemeinde Utting a. Ammersee
- Regionalplan Region München
- Landesentwicklungsprogramm Bayern

Sonstige Gutachten und Fachplanungen wurden im Rahmen der Planung nicht erstellt.

Kenntnislücken:

Das Planungsgrundstück hat in der Mitte eine Geländesenke von max. 4 m. Dies ist die Sukzessionsfläche außerhalb des Plangebiets. Laut Gelände Relief Karte – Bayern Atlas schließt sich diese Bodensenke an den Mühlbach an, der im Süden verläuft. Die Planung sieht Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser vor. Ob diese Flächen ausreichend dimensioniert sind, ist ggf. im Rahmen eines detaillierten Entwässerungskonzeptes zu klären.

Da es sich um keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können vor allem bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens nur allgemein und nicht bezogen auf einzelne Bauvorhaben dargestellt werden.

9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die geplanten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Die Gemeinde prüft die Umsetzung und Wirksamkeit der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Gesonderte Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung enthält grünordnerische Festsetzungen und gibt Hinweise zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz. Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der Maßnahmen und zieht bei einem notwendigen Abweichen Experten hinzu.

Gemeinde Utting a. Ammersee, den 09.09.2024

.....

Florian Hoffmann, Erster Bürgermeister

10. Quellenverzeichnis

zu 2. Einleitung

BayStMLU (2001) Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: **Arten- und Biotopschutzprogramm** des Landkreises Landsberg am Lerch vom März 1997, http://www.lfu.bayern.de/natur/absp_daten/index.htm.

BayStMFLH (2013/2018/2020) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: **Landesentwicklungsprogramm Bayern** vom 01.09.2013 und Teilfortschreibungen vom 01.03.2018 und 01.01.2020, München.

REGIERUNG VON OBERBAYERN (2007): **Landschaftsentwicklungskonzept** Region München, Region 14, mit Stand vom 19.12.2007.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION MÜNCHEN (2019): **Regionalplan** Region München, Region 14, in Kraft getreten am 01.04.2019 (Gesamtfortschreibung).

Markt Gemeinde Utting a. Ammersee: Rechtswirksamer **Flächennutzungsplan** mit Stand vom 17.11.2013.

zu 3. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Änderung- und Aufstellungsbeschluss vom 19.05.2022.

Radquartier GmbH: Planung & Konzeption Asphalt Pumptrack Gemeinde Utting am Ammersee vom 10.10.2023.

zu 4. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

BayLfD (2021) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:
Bayerischer Denkmal-Atlas, https://www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas/index.html, Stand: 28.07.2022.

BayLfL (2018) Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft:
Landwirtschaftliche Standortkartierung mit Stand vom 28.07.2022.

BayLfU (2021) Bayerisches Landesamt für Umwelt:
Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web+), https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm, Stand: 28.07.2022.

BayLfU (2021) Bayerisches Landesamt für Umwelt:
Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete, https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm, Stand: 28.07.2022.

BayLfU (2021) Bayerisches Landesamt für Umwelt:
UmweltAtlas Bayern: Themenbereich Boden, https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm, Stand: 28.07.2022.

BayLfU (2021) Bayerisches Landesamt für Umwelt:
UmweltAtlas Bayern: Themenbereich Gewässerbewirtschaftung, https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm, Stand: 28.07.2022.

BayStMLU (2021) Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: **Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“**.

Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke, Normen

BRD (2020): **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

BRD (2020): **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

FREISTAAT BAYERN (2020): **Bayerisches Bodenschutzgesetz** (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist.

FREISTAAT BAYERN (2016): **Bayerische Natura 2 000-Verordnung** (BayNat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Februar 2016 (AllMBl. S. 258) geändert worden ist.

FREISTAAT BAYERN (2020): **Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist.

FREISTAAT BAYERN (2019): **Bayerisches Wassergesetz** (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist.